

Vereinssatzung des boxgym-lüneburg e.V.

(Stand: 13. April 2007)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "boxgym-lüneburg e.V."
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Der Verein "boxgym-lüneburg e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Kampfsports.

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige oder unselbstständige Abteilung geführt werden.

3.) Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass den Vereinsmitgliedern regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen ermöglicht wird; die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

4.) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder sonstwie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch eigene Einnahmen, Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter.

§ 4 Mitglieder

1.) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.

2.) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitrittsantrag und Annahme durch die Mitgliederversammlung begründet. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. Soweit ein Mitglied das Amt einer Geschäftsführung im Verein inne hat, ruht die Mitgliedschaft.

3.) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Der Beitritt wie vorstehend Abs. 2.) Satz 2.

4.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der innerhalb eines Jahres erklärte Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für das volle Jahr ist zu entrichten.

5.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.

Dem betroffenen Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Mitgliederversammlung zu äußern. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen.

6.) Ein weiterer Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden ist.

7.) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die schriftlich begründete Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Zustellung des Ausschluss gilt drei Tage nach Abgang (Poststempel) als zugegangen.

§ 4.1. Mitgliedsbeitrag

Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten ihren Beitrag innerhalb von zwei Monaten nach Beitritt. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden darüber hinaus unter Einhaltung einer einwöchigen Frist durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt. In letzterem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

3.) Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nicht andere Bestimmungen trifft, insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstand;
- b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- e) die Bildung ständiger Ausschüsse;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmabgabe der erschienenen Mitglieder und von den nicht erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern durch schriftliche Stimmabgabe grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche, unterschriebene Stimmabgaben sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie spätestens bei Eröffnung der Versammlung der Versammlungsleitung vorliegen und sich eindeutig auf die Beschlussvorlagen beziehen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Stimmen erforderlich.

5.) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter Hinzurechnung schriftlich abgegebener Stimmen eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Davon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung; derartige Anträge müssen dem Verein schriftlich mit einer Fristeinholung von einer Woche vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt worden sein und die Stimmabgabe enthalten.

6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das der Vorsitzende und ggf. die Versammlungsleitung - falls diese nicht mit dem Vorstand identisch ist - unterzeichnet.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2.) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen muss jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 3.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 9 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Dieselben müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die anderen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 einen Nachfolger zu wählen.

Die Zuwahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Vereinsmitglieder bestätigt werden. Sollte die Mitgliederversammlung den durch den Vorstand bestimmten Nachrücker nicht bestätigen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eine andere Person in den Vorstand wählen.

Die Zuwahl gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Ein Vorstandsmitglied kann neben- / hauptamtlich im boxgym-lüneburg e.V. beschäftigt sein. Ein Vorstandsamt kann neben - / hauptamtlich ausgeführt werden.

4.) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unter Leitung eines hauptamtlich angestellten Geschäftsführers unterhalten. Dieser erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr sowie die Mitgliederverwaltung des Vereins. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle.

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand des Vereins bestimmt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat halbjährlich Rechenschaftsberichte über seine Arbeit gegenüber den Vorstandsmitgliedern abzugeben. Der Geschäftsführer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1.) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes;
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- e) Vertretung des Vereins.

2.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Vorstandes und die Vereinsmitglieder erhalten jeweils eine Abschrift.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§12 Kassenprüfung

1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Sollten sich vereinsintern keine Kassenprüfer finden, so können auch externe damit beauftragt werden.

2.) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 1.) die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes an die Stadt Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gleichberechtigung

Wo immer in der vorstehenden Satzung Geschlechtsbezeichnungen in männlicher Form verwendet wurden, ist die weibliche Form zugleich mit gemeint.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. April 2007 in Embesen beschlossen worden.